

20 Dezember 1849.

4. Commissionen vordangesetzt 25.

35. Beschlüsse nachfinden an Ort und Stelle
einzuholen.

Beschluss der Sitzung.

Mit einem kurzen Wort der Präsidien
wird die Sitzung geschlossen.Instruction für die Com-
missionen für die Ange-
legenheiten der
Landes-Inspectionen.

Instruction

für die

Ehrengesandtschaft des Landes Zürich

auf die

ausserordentliche Zusetzung des Jahres 1847.

Die Gesandtschaft wird in der Angelegenheit
der Dankbriefe beauftragt, zu allem Zweck
regelmäßig zu wirken, welche anfordern, wenn
dem Beschlusse der Zusetzung vom 20. Juli 1847
gemäß d. g. Landes-Regierung zu entsprechen, in der
Meinung jedoch, dass die Gesandtschaft möglichst zu
allen gültigen Mitteln stehen soll, welche ihrem Zweck
die Dankbriefe zu erhalten. Sollten diese jedoch
nicht zum Ziele führen, so wird die Gesandtschaft
auf zu einer korrekten Ausführung hinzuwirken.

Die Gesandtschaft wird im Besonderen ermächtigt,
mit Begreifung auf die Entscheidung der Inspektionen
möglichst dem Vorsteher zu allem anfor-
derlichen Holzregulierungsregeln mitzuwirken.